

A) Übersicht

über die Arbeitsgebiete der Reichsschrifttumskammer Abt. III (Gruppe Buchhandel)

1. Grundsätzliches

Die Kammer hat als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen*) und sozialen Angelegenheiten zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken. Sie hat dem deutschen Schrifttum zu dienen und alle, die als Verleger, Buchhändler, Verleiher oder sonst als Mittler mitwirken, zu erfassen und berufsständisch einzuordnen. Die Kammer hat außerdem die Sonderaufgaben zu erfüllen, die ihr von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda übertragen werden.

2. Zulassung zum Beruf und alle sich daraus ergebenden Fragen

Z. B. Eingliederung, Befreiung wegen gelegentlicher oder geringfügiger Tätigkeit, Ablehnung, Fachgeschäftslisten, Buchverkaufsstellen, nebegewerbliche Leihbüchereien, Doppelmitgliedschafts-Fragen, Betätigung der öffentlichen Hand, Abwehr von Eingriffen in die Arbeit des Verlagswesens und Buchhandels usw.

3. Fachliche Betreuung

Z. B. Beratung beim Aufbau und der Führung von buchhändlerischen Unternehmen, Förderung des Buchhandels und aller seiner Aufgaben, soweit sie im Interesse der deutschen Kultur, insbesondere des Schrifttums von Bedeutung sind, Ausgleich von fachlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Gruppen ihrer Mitglieder und auch in grundsätzlichen berufsständischen Fragen.

4. Rechtliche Betreuung

Z. B. Überprüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung im einzelnen, Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen einzelnen Mitgliedern aus ihrer Auffassung

von der berufsständischen Zuverlässigkeit und Sauberkeit ergeben, grundsätzliche Fragen der Anwendung des Verwaltungs-, Handels-, Urheber- und Verlagsrechts auf den Tätigkeitsbereich der Mitglieder sowie Rechtsberatung hierüber im Einzelfall.

5. Festsetzung von Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmen, insbesondere auch über die Art und Gestaltung der Verträge zwischen den der Kammer angehörenden Tätigkeitsgruppen (§ 25 der 1. DVO. z. RRR.-Gesetz) und Bearbeitung aller Rechts- und Fachfragen, die sich aus den Anordnungen nach § 25 der 1. DVO. z. RRR.-Gesetz ergeben.

Z. B. Anordnungen über das Leihbüchereigewerbe, über Fragen der Buchverbreitung durch Buchvertreter, über Normalverlagsvertrag zwischen Schriftstellern und Verlegern, über den Einzelhandel mit Schrifttum, zum Schutz der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel, über die Herausgabe von Kalendern und Jahrbüchern usw.

6. Leitung und Förderung der praktischen und theoretischen Berufserziehung und Fortbildung im Buchhandel

Z. B. Lehrlingseinstellung in Verbindung mit den Arbeitsämtern, Lehrlingsausbildung, Einberufung zur Reichsschule, Durchführung und Überwachung der buchhändlerischen Gehilfenprüfung, Auswertung der Ergebnisse der Reichsschule und der Gehilfenprüfung, Förderung des wertvollen buchhändlerischen Nachwuchses, Gehilfenaustausch und Gehilfeneinsatz in Verbindung mit den Arbeitsämtern, Durchführung von Wochenendtreffen, berufskundlichen Arbeitswochen, fachlichen Arbeitstagen einzelner Fachgruppen, Fachschaften, Arbeitsgemeinschaften und der Gaue, Förderung der örtlichen berufskundlichen Arbeitsgemeinschaften.

7. Aufbau und Ausbau der sozialen Unterstützungseinrichtungen für alle buchhändlerischen Mitglieder der Kammer.

B) Übersicht

über die Arbeitsgebiete des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

1. Das buchhändlerische Verkaufs- und Verkehrsrecht und die damit zusammenhängenden Materien, nämlich

- Kalkulation, Betriebslehre, Buchführung; die Bearbeitung aller der Fragen, die auf die Buchherstellung und Buchkalkulation, also auf den Preis Einfluß haben;
- Kartellrecht (Schutz des Ladenpreises — Preisbindung); Unlauterer Wettbewerb;
- Preisstop;
- Kriegswirtschaftsrecht;
- Werberatsbestimmungen und Wettbewerbsrecht;
- Steuerrecht;
- Bahn, Post und Zoll;
- Statistik (diese zerfällt in Produktions-, Absatz-, Firmen-, Ausgaben-Statistik; Konjunktur-, Betriebs-Statistik; Statistik über den Papierverbrauch).

2. Die buchhändlerische Ein- und Ausfuhr. Insbesondere kommen in Betracht:

- Beratung über Fragen der Ein- und Ausfuhr;
- Verbindung mit den angeschlossenen und den sonstigen buchhändlerischen Verbänden im Ausland;
- Verbindung mit den einzelnen Firmen im gesamten Ausland, die für den Absatz deutscher Gegenstände des Buchhandels in Betracht kommen; umfassendes Firmenverzeichnis;
- Beobachtung und Bearbeitung der Verlags- und Absatz-

*) Soweit diese nicht vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler bearbeitet werden, wie z. B. Ladenpreisschutz und alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Probleme, Verkehrs- und Verkaufsordnung und die sich aus den wirtschaftlichen Verträgen des Börsenvereins ergebenden Fragen usw. —

verhältnisse im Ausland (Umrechnungsschlüssel), der Werbung im Ausland (Ausstellungen, Besprechungsanbahnungen u. a.);

- Devisenrecht; Kontingentierung;
- Gehilfenaustausch, Vermittlung von Volontären.

3. Rechts- und Wirtschaftsberatung, soweit nicht schon unter 1 und 2 aufgeführt. Es kommt hauptsächlich in Betracht:

- Kaufmännisches Recht;
- Zeichen- und Musterrecht;
- internationales Recht;
- Urheber- und Verlagsrecht, soweit Bearbeitung und Auskunft nicht durch die Einzelkammern erfolgt.

4. Werbung. Auf diesem Gebiete hat der Börsenverein in erster Linie verlegerische Aufgaben (Plakate, Matern, Fachschriftumslisten usw.). Ausstellungen veranstaltet oder betreut oder berät er nach Übereinkunft mit den amtlichen Stellen. Bearbeitet werden ferner noch folgende Gebiete:

- Schaufenstergestaltung;
- Ladeneinrichtung;
- Rundfunk-Programm im Börsenblatt;
- Bücherzusammenstellung für Werbeabende und ähnliches.

5. Ausbildung und Schulung. Der Börsenverein ist zuständig

- für die finanzielle und schulpolitische Verwaltung der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt;
- für die finanzielle Verwaltung der Reichsschule des Deutschen Buchhandels;
- für die Leipziger Fachkurse.

6. Verwaltung der Erholungsheime in Lauenstein (Erzgeb.) und Oberstdorf (Allgäu).